

# Verwaltungshelfer (VwH) anstelle Polizei in Hessen

Am 7. August 2017 gab Innenminister Beuth in einer Presseerklärung bekannt, dass künftig auf Grundlage der neuen Rechtslage – Einsatzmöglichkeit von Verwaltungshelfern – die Polizei keine Schwertransporte mehr begleitet. Sie stünde nur noch bei sehr schwierigen Abwicklungen zur Verfügung.



Für die endgültige Privatisierung der Polizeibegleitung bedarf es noch mehr BF 4-Fahrzeuge und entsprechend ausgebildete Fahrer.

Bild: Schumotec

Die BSK hat daraufhin ein längeres Gespräch im hessischen Verkehrsministerium zu diesem Thema geführt. Die BSK hat dabei dargestellt, dass sich das Gewerbe nicht gegen eine sukzessive Übernahme der in Rede stehenden Fälle sträubt, dass es aber aus rein praktischen Gründen unmöglich ist, die entsprechende Anzahl an Begleitfahrzeugen (BF 4) vorzuhalten. Entsprechend wurde mit Nachdruck eine Übergangsfrist ins Gespräch gebracht. Auch vor dem Hintergrund der extrem langen Verfahrensdauer bei Hessen Mobil. Allerdings konnte sich die BSK derzeit noch nicht durchsetzen.

Die Vertreter des hessischen Verkehrsministeriums erläuterten das künftige Verfahren wie folgt: Die EGB des Antragstellers stellt den Antrag bei Hessen Mobil ein. Dort wird der Antrag auf Kriterien einer möglichen Polizeibegleitung – i. d. R. abseits

der Autobahn – geprüft. Sie sind derzeit mit 3,50 m Breite und 32,00 m Länge festgelegt. Trifft das Kriterium „Polizeibegleitung“ zu, wird der Antrag separat bearbeitet und sofort in die Unteranhörung gegeben.

Die angehörte Verkehrsbehörde soll nun prüfen, ob denn nach den örtlichen Gegebenheiten tatsächlich eine Polizeibegleitung anzuordnen wäre. Dabei soll die Prüfung nicht nach festen Vorgaben erfolgen, sondern nach der Örtlichkeit. So kann z. B. eine Bundesstraße mit einer Fahrspurbreite von 3,75 m durchaus von einem Transport mit ebensolcher Breite ohne Polizei befahren werden.

Kommt die Straßenverkehrsbehörde aber zu dem Schluss, dass eine polizeiliche Absicherung erforderlich ist, schickt diese Straßenverkehrsbehörde unabhängig von Hessen Mobil dem Antragsteller direkt eine E-Mail mit dem Hinweis, dass eine

Zustimmung nur mit der Begleitung durch einen VwH erfolgen kann.

Für das weitere Procedere steht in der Mail dann der Hinweis, dass ein Roadbook (Aneinanderreihung von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO) vom Antragsteller einzureichen ist, welches von der Straßenverkehrsbehörde geprüft und bei positivem Ergebnis mit einem Siegel und einem Aktenzeichen versehen wird. Es gibt auch den Fall, dass die Straßenverkehrsbehörde selbst ein Roadbook erstellt. Eine Anordnung nach § 45 StVO ist im Übrigen ein eigenständiger Verwaltungsakt mit einer eigenen Gebührenabrechnung.

Des Weiteren fordert die Straßenverkehrsbehörde den Antragsteller auf, VwH zu benennen, ihr die farbig eingescannten Führerscheine und die BF 3-Berechtigungs- Ausweise sowie den Nachweis der Berufs-

haftpflichtversicherung zu übermitteln. Dann wird ein Termin vor Ort bei der Straßenverkehrsbehörde verabredet, wo die angesagten VwH förmlich verpflichtet und auf die Strecke eingewiesen werden. Im Übrigen darf nur die Behörde verpflichten, für die der VwH tätig wird.

Um diesem Vorgang zeitlich gerecht zu werden, soll ein Vorlauf von ca. 4 Wochen eingehalten werden, so die Aussage des Verkehrsministeriums.

Da die BSK allergrößte Befürchtungen hegt, dass dieses Verfahren nicht so reibungslos (was ist z. B. bei kurzfristigen Streckenänderungen?) funktionieren und dass es keine genügend große Anzahl von BF 4-Fahrzeugen geben wird, wird sie sich nach wie vor um eine praxiserichtete Übergangsfrist einsetzen!

KM